

Betriebsreglement für die Berieselungsanlage Staldenried (Perimeter 1)

Art. 1 Inbetriebsetzung

Die Berieselungsanlage wird im Normalfall ab Mitte April bis Ende September betrieben.

Die Betriebsdauer kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten verschoben werden.

Art. 2 Beregnungsturnus

2.1 Als Grundlage für den Beregnungsturnus dient der Wasserstundenplan mit Bezeichnung der zugeteilten Zeiten pro Bewässerungsstock. Der Wasserstundenplan bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Der Beregnungsturnus ist laut Wasserstundenplan in 3 Wochen eingeteilt, beginnend von unten nach oben. Der Turnus wird ohne Unterbruch, d.h. auch während einer Regenperiode, durchgezogen.

Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Vorstand einen Spezialturnus vorschreiben.

2.2 Turnus 1. Woche und 2. Woche

- Beginn Montag 5.00 Uhr bis Freitag 21.00 Uhr
- Samstag ab 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr für Gärten, Rasenplätze und Rebland. In dieser Zeit darf ausdrücklich kein Wiesland beregnet werden.

2.3 Turnus 3. Woche

- Beginn Montag 5.00 Uhr bis Dienstag 21.00 Uhr.
- Mittwoch, ab 5.00 Uhr, Donnerstag und Samstag bis 21.00 Uhr dürfen nur Gärten, Rasenplätze und Rebland berieselt werden. An diesen Tagen darf ausdrücklich kein Wiesland beregnet werden.
- Freitag bleibt offen, um Ausfälle durch Betriebsstörungen abzudecken. Ohne Bewilligung des Wasserhüters darf kein Wiesland beregnet werden. Falls nicht benötigt, geht dieser Tag nach Turnus, Mittwoch, Donnerstag und Samstag.

2.4 Zuteilung Nachtwasser

Als Nachwasser wird die Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr bezeichnet. Das Nachwasser steht wochenweise denjenigen zur Verfügung, die in der Woche gemäss Wasserstundenplan den Tagesturnus haben. Allfällige Ausnahmen können durch den Wasserhüter bekannt gegeben werden.

Art. 3 Sonntagswasser

Als Sonntagswasser gilt die Zeit von Samstag 21.00 Uhr bis Montag 5.00 Uhr. Diese Zeit steht grundsätzlich allen zur Verfügung, darf jedoch nicht als regelmässiger Ersatz des zugeteilten Wassers benutzt werden. Der Wasserhüter kann auch einen speziellen Turnus einschalten.

Aus SA

Art. 4 Allgemeines

Die zugeteilten Zeiten laut Wasserstundenplan sind strikte einzuhalten. Ein Abtausch von Regnerbetriebszeiten ist nur auf dem gleichen Strang gestattet.

Es dürfen höchstens 4 grosse Beriesler gleichzeitig in Betrieb sein (Wassermangel).

Der Schieber am Bewässerungsstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Als Bewässerungsstock gilt der im Wasserstundenplan eingetragene mit einer Nummer versehene Stock.

Der Benutzer ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass der Bewässerungsstock nach Ablauf der eingeteilten Zeit geschlossen wird.

Der Zugang zu den Stöcken ist den Benützern der Anlage jederzeit gewährleistet.

Um den Ablauf störungsfrei zu gestalten sind Fehlbare darauf aufmerksam zu machen und den Wasserhütern zu melden.

Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort den Wasserhütern zu melden.

Art. 5 Unterhalt und Verantwortlichkeiten

5.1 Der Vorstand der Berieselungsgenossenschaft ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Inbetriebsetzung der Anlage
- Kontrolle und Unterhalt der Anlage wie Reparatur von defekten Anlageteilen und Leitungen, Leerung der Entsander, usw.
- Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage.
- Reben: Inbetriebnahme, Wartung und Ausserbetriebnahme der Filterstationen Lochre und Rábwier sowie die Druckleitungen bis zu den Rebparzellen. Alle anderen Arbeiten im Rebperimeter sind Aufgabe der jeweiligen Parzellenbesitzer.
- Überwachen des Turnus, Anzeige der Fehlbaren, Erlass von Bussen im Falle von Verstössen gegen das vorliegende Betriebsreglement.

Für diese Arbeiten können die Wasserhüter die Mitarbeiter des Werkhofs der Gemeinde Staldenried beziehen. Deren Einsatz wird der Berieselungsgenossenschaft von der Gemeinde zu einem zwischen dem Vorstand der BG und der Gemeinde vereinbarten Tarif verrechnet.

Aus ST

5.2 Verantwortlichkeiten der Eigentümer

- Der Eigentümer ist zuständig für die Montage bzw. Demontage der Beriesler, die in der von ihm bewirtschafteten Parzelle stehen.
- Die Berieselungsstöcke werden durch einen Blindflansch abgedeckt.
- Grund Sonnenbestrahlung auf die Weichdichtung. Dieser Blindflansch muss obligatorisch vom Eigentümer nach dem Berieseln sofort wieder montiert und der Schieber leicht geöffnet werden.
- Verlorene Flanschen sind durch die Eigentümer zu ersetzen.
- Das Entleeren der Privatleitungen ist Sache des Eigentümers.
- Für jede unsachgemässe Nutzung der Berieselungsanlage und daraus entstehende Schäden haftet der Eigentümer resp. sein Bewirtschafter.
- Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Eigentümer resp. sein Bewirtschafter, insbesondere für allfällige Schäden an Gebäuden und Kulturen sowie Eigentum Dritter.
- Das Berieseln der Gemeinde-, Kantons- und Flurstrassen muss möglichst vermieden werden.
- Die Beregner unter Strom- oder Hochspannungsleitungen sowie unter der Luftseilbahn sind so auszurichten, dass der Wasserstrahl nicht mit der Leitung und Isolatoren oder der Luftseilbahn in Berührung kommt. Der Abstand ist genügend gross (mindestens 5.00 m) einzuhalten. Der Eigentümer resp. sein Bewirtschafter ist hier in der Pflicht.
- Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig gemeldet werden. Der Gesuchsteller übernimmt die Versetzungskosten.

Art. 6 Anschluss an bestehende Leitungen

Jeder Anschluss am Berieselungsnetz erfordert die Bewilligung des Vorstands der Berieselungsgenossenschaft. Insbesondere ist es verboten, Privatleitungen anzuschliessen ohne Bewilligung des Vorstandes der Berieselungsgenossenschaft.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, andere, im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen.

Jeder Anschluss muss fachmännisch ausgeführt werden und darf nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen. Der Vorstand der BG schreibt vor, wie und wo der Anschluss zu erfolgen hat.

Sämtliche Kosten für private Leitungsanschlüsse gehen voll zu Lasten der Eigentümer.

Art. 7 Feuerschutz und Wasserunterbruch

Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst während der Betriebsphase der Berieselungsanlage die Installationen der Berieselungsanlage zur freien Verfügung und das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.

Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Dies gilt auch, wenn das Beregnen infolge Wassermangel, Leitungsbruch, usw. unterbrochen wird.

Weder der Eigentümer noch der Bewirtschafter können Schadenersatz geltend machen. Hingegen kann für verlorengegangene Beregnungsstunden Nachtwasser beansprucht werden

AWS SA

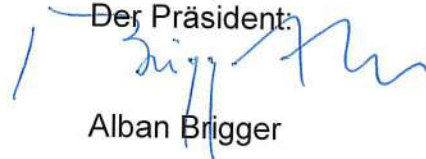
Art. 8 Schlussbestimmungen
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Reglemente aufgehoben.

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Generalversammlung auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 09. Juni 2022

BERIESELUNGSGENOSSENSCHAFT
STALDENRIED

Der Präsident:



Alban Brigger

Die Schreiberin:



Selina Abgottspon